

Was macht die Jugendgerichtshilfe nach der Gerichtsverhandlung:

Die Jugendgerichtshilfe betreut Jugendliche und Heranwachsende auch nach der Gerichtsverhandlung.

Sie überwacht die erteilten Weisungen und Auflagen und hilft bei der Vermittlung geeigneter Einsatzstellen (z.B. Krankenhäuser, Jugendfreizeiteinrichtungen).

Sie vermittelt junge Leute an die „Sozialen Trainingskurse“ des Caritasverbandes im Rhein.-Berg. Kreis. Hier sollen straffällig gewordene Jugendliche den „Erlebnisraum Gruppe“ dazu nutzen, ihre persönliche Geschichte zu reflektieren und Verhaltensänderungen zu erproben.

Ein weiteres Angebot der Jugendgerichtshilfe ist der Täter-Opfer-Ausgleich. Ziel dieser Maßnahme ist der außergerichtliche Ausgleich zwischen dem Geschädigten und dem Täter. Jugendliche und Heranwachsende, die über ein hohes Gewaltpotential verfügen, lernen in einem Anti-Gewalt-Training, das die AWO Berg. Gladbach in Zusammenarbeit mit dem Jugendamt Berg. Gladbach anbietet, unter anderem alternative Konfliktlösungsmöglichkeiten kennen.

Wann kann man sich noch ans Jugendamt wenden?

Die Jugendgerichtshilfe ist eine Aufgabe des Jugendamtes der Stadt Overath. Selbstverständlich kann sich jede/jeder Jugendliche und Heranwachsende/Heranwachsender auch bei Problemen, die nicht mit einem Strafverfahren zusammenhängen, z.B. Alkoholmissbrauch, Drogenkonsum, Ärger mit der Familie/Freunden, u.s.w. im Jugendamt melden. Hier wird den Betroffenen abhängig von der jeweiligen Problematik eine entsprechende Hilfe angeboten.

Die Anschrift:

Amt für Jugend, Schule, Sport
- Jugendgerichtshilfe -
Siegburger Str. 6
51491 Overath

Tel.: 02206-602-206

FAX: 02206-602-224

e-mail: jugendamt@overath.de

Monika Wirges

Tel.: 02206-602-254

e-mail: m.wirges@overath.de

1. Stock, Zimmer 8



Wann wird die Jugendgerichtshilfe tätig?

Die Jugendgerichtshilfe (JGH) ist eine gesetzlich vorgeschriebene Aufgabe des Jugendamtes. Sie wird immer dann tätig, wenn Jugendliche (14-17 Jahre) oder Heranwachsende (18-20 Jahre) eine Straftat begangen haben. Gesetzliche Grundlage für die Jugendgerichtshilfe ist das Jugendgerichtsgesetz (JGG). Dieses besagt, dass im Mittelpunkt des Verfahrens die Persönlichkeit des jungen Menschen steht und nicht der Strafgedanke. Obwohl Heranwachsende in anderen Lebensbereichen als Erwachsene gelten, können sie im Jugendstrafverfahren noch mit Jugendlichen gleichgestellt werden, wenn es hierfür Anhaltspunkte in ihrer bisherigen Entwicklung oder in ihrer Straftat gibt.

Wie entsteht der Kontakt zur Jugendgerichtshilfe?

Das Jugendamt wird von der Polizei und von der Staatsanwaltschaft über ein Strafverfahren informiert. Danach setzt sich die Jugendgerichtshilfe mit den jungen Menschen und bei unter 18jährigen mit deren Eltern in Verbindung. Jugendliche/Heranwachsende, die strafrechtlich aufgefallen sind, können auch von sich aus Kontakt zur Jugendgerichtshilfe aufnehmen (Ansprechpartnerin siehe Rückseite).

Wie arbeitet die Jugendgerichtshilfe?

Die Jugendgerichtshilfe hat weder staatsanwaltschaftliche noch

rechtsanwaltschaftliche Funktion; sie klagt nicht an und verteidigt nicht.

Vielmehr bringt sie ein möglichst objektives Bild der bisherigen Entwicklung und der augenblicklichen Lebenssituation der jungen Angeklagten in das Gerichtsverfahren ein.

Die Jugendgerichtshilfe berichtet dem Gericht über die Persönlichkeit des jungen Menschen, sein Umfeld und insbesondere über seine strafrechtliche Verantwortlichkeit bzw. soziale Reife. Sie macht einen Vorschlag bezüglich der zu ergreifenden erzieherischen Maßnahmen (z.B. Sozialstunden, Täter-Opfer-Ausgleich, Sozialer Trainingskurs, Betreuungsweisung, Anti-Gewalt-Training).

Diese Aufgaben können von der Jugendgerichtshilfe nur wahrgenommen werden, wenn es vor der Gerichtsverhandlung zu einem persönlichen Kontakt zwischen ihr und den Jugendlichen/Heranwachsenden und ggf. den Eltern gekommen ist.

Was geschieht vor Gericht?

Die Angeklagten müssen persönlich zur Gerichtsverhandlung erscheinen. Hier werden sie zu der ihnen zur Last gelegten Straftat befragt und können den Vorfall aus ihrer Sicht schildern.

Im weiteren Verlauf der Verhandlung werden ggf. Zeugen vernommen, die auch von den Angeklagten befragt werden können. Das Gericht besteht aus einem Jugendrichter oder beim Schöffengericht aus einem vorsitzenden Richter und zwei Jugendschöffen. Die Anklage wird von der Staatsanwaltschaft vertreten. Die Jugendgerichtshilfe bringt ihren Bericht in die Verhandlung ein. Das Gerichtsverfahren wird mit einem Freispruch des Angeklagten, einer Verfahrenseinstellung oder einem Urteil beendet.

